

Kirche hat aber nur ein Interesse an der Besetzung der Lehrstühle für Theologie. Es ist daher schon durch ein Rescript des damaligen geheimen Consiliums vom 24. Februar 1812 der Religionseid für alle Mitglieder der Universität, welche nicht der theologischen Facultät angehören, aufgehoben worden und es haben seit dieser Zeit in einzelnen Fällen auch andere Confessionsverwandte Anstellung als ordentliche Professoren an der Universität gefunden. Auf der andern Seite kann es nicht angemessen gefunden werden, daß dem Landesherrn bei einem der wichtigsten Institute für das Wohl des Landes, wie die Universität, eigentlich gar keine Stimme zustand.

Es ist daher in der Kirchenordnung den in Evangelicis beauftragten Staatsministern nur die Beschlußnahme über die Anstellung und Entlassung der ordentlichen Professoren der Theologie und der Philosophie im engeren Sinne, da die Vorträge der letztern die Theologie oft sehr nahe berühren, vorbehalten worden, so daß der Minister des Cultus die Anstellung und Entlassung aller andern ordentlichen Professoren an der Universität künftig dem Landesherrn zur Entschließung vorzutragen haben wird.

Der Aufwand, welcher durch die veränderte Organisation der kirchlichen Behörden entstehen wird, berechnet sich folgendermaßen:

1) für das Oberconsistorium:	
2,500 Thlr.	dem Director,
3,200 "	zwei geistlichen Råthen à 2000 Thlr. und 1200 Thlr.,
3,800 "	zwei geistlichen Råthen à 2000 Thlr. und 1800 Thlr.,
1,600 "	vier außerordentlichen Beisitzern,
600 "	zwei außerordentlichen geistlichen Beisitzern für die Prüfungen,
800 "	einem Secretår,
600 "	einem Registrator,
350 "	zwei Kanzlisten,
400 "	Sporteleinnahme und Controle,
300 "	dem Aufwärter und Boten,
500 "	Reiseaufwand. (Dieser Reiseaufwand wird insbesondere dann eintreten, wenn außerordentliche Beisitzer außerhalb Dresden wohnen.)
14,650 Thlr.	Summa.
2) für die Superintendenten:	
12,600 Thlr.	für 7 Superintendenten zu 1800 Thlrn.,
10,500 "	für 7 Superintendenten zu 1500 Thlrn.,
1,400 "	jedem 100 Thlr. zu Haltung des Expeditionslocal's,
5,600 "	jedem 400 Thlr. zu Haltung des Expeditionspersonals und Bestreitung des übrigen Expeditionsaufwandes,
7,000 "	durchschnittlich jedem 500 Thlr. zu Bestreitung des Reiseaufwandes. (Es wird eine Einrichtung zu treffen sein, nach welcher jeder Superintendent den Reiseaufwand jährlich zu berechnen hat und nach seiner, beziehentlich gehörig belegten, Berechnung restituiert erhält, in der Regel aber eine gewisse Summe nicht überschreiten darf),
1,650 "	Remuneration und Dienstaufwand für die Superintendenten zu Dresden, Leipzig, Glau- chau, Waldenburg und Löbmitz.
38,750 Thlr.	Summa.

Der Gesamtbetrag von 53,400 Thlrn. vermindert sich aber durch die Ersparnisse, welche eintreten,

1) bei dem Ministerium des Cultus,	
wo	
1,200 Thlr.	für einen geistlichen Rath,
2,100 "	für Hülfсарbeiter,
550 "	an der Sporteleinnahme und Controle,
150 "	für einen Kanzlisten,
4,000 Thlr.	in Wegfall kommen.
2) 4,050 "	durch Wegfall des Landesconsistoriums nach der letzten Budgetaufstellung,
3) 13,354 "	durch Wegfall der Dispositionssumme für die Inspection über Kirchen und Schulen nach gegenwärtigem Etat,
21,404 Thlr.	Summa,
so daß der Mehraufwand nur 31,996 Thlr. beträgt.	

Dazu sagt der Bericht:

§. 86

ist bereits bei §. 84 vielfach in die Berathung gezogen worden; es bleibt daher der Deputation nur noch Folgendes bei demselben zu beantragen übrig.

Zuvörderst ist zu bemerken, daß das Zeile 3 wieder vorkommende Wort: „inneren“ auch hier in demselben Sinne zu verstehen ist, wie im §. 3 dieser Vorlage und in §. 57 der Verfassungsurkunde daher ein Einwand dagegen nicht zu erheben war. Da man sich jedoch des Doppelsinnes, in welchem dieses Wort gebraucht wird, oft nur mit Mühe erwehren kann, so wäre es wünschenswerth, dieses Wort auch hier vermeiden zu können, welches dadurch sehr leicht möglich wäre, daß man die Worte: „innern kirchlichen“ ganz weglasse, so daß nur gesagt würde:

„Entscheidung der Angelegenheiten dieser Kirche in dem §. 84.“

Es wird dieses daher zur Entschließung der geehrten Kammer gestellt.

Das wäre also dann der Eingang.

Präsident v. Schönfels: Es würde zu erwarten sein, ob Jemand über den soeben vorgetragenen Theil des Berichtes das Wort ergreift? Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Ich kann daher sogleich die Frage an die Kammer über das, was der Deputationsbericht sagt, richten. Die Deputation trägt nämlich darauf an, daß die Worte in dem zunächst vorgetragenen Theile des Berichtes „inneren kirchlichen“ wegbleiben und daß nur so gesagt werden soll: „Entscheidung der Angelegenheiten dieser Kirche in dem §. 84 u. s. w.“. Ich frage, ob die Kammer dieser Ansicht ihrer Deputation Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Es folgen nun die einzelnen Punkte:

- 1) die Ausübung der Staatsgewalt über alle Kirchen und religiösen Anstalten nach den in §. 57 der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen;